

Zwischen der

**Stadt Heidenau**  
Dresdner Straße 47  
01809 Heidenau

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Opitz

und der

**Stadt Dohna**  
Am Markt 11  
01809 Dohna

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Ralf Müller

wird folgende

## **Vereinbarung über die gegenseitige Vertretung des Friedensrichters**

abgeschlossen:

### **Präambel**

Die Gemeinden sind nach § 2 Abs. 1 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten. Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen.

Sowohl die Stadt Heidenau als auch die Stadt Dohna haben für ihr jeweiliges Gemeindegebiet eine Schiedsstelle eingerichtet; die Aufgaben der Schiedsstelle werden dabei jeweils von einem ehrenamtlich tätigen Friedensrichter wahrgenommen.

Die Gemeinden haben darüber hinaus nach § 14 SächsSchiedsGütStG die Vertretung des Friedensrichters zu regeln. Vertreter ist ein Friedensrichter aus dem Bezirk einer benachbarten Schiedsstelle; liegt die benachbarte Schiedsstelle in einer anderen Gemeinde, ist vor der Beauftragung deren Einverständnis einzuholen. Besteht in einer Gemeinde nur eine Schiedsstelle, kann der Gemeinderat einen Friedensrichter als Stellvertreter wählen.

Die Städte Heidenau und Dohna haben keinen stellvertretenden Friedensrichter gewählt, der die Vertretung des Friedensrichters übernimmt. Vielmehr soll mit dieser Vereinbarung eine einvernehmliche Regelung zwischen den Städten Heidenau und Dohna als benachbarte Schiedsstellen getroffen werden, dass die Vertretung des Friedensrichters durch den Friedensrichter aus dem Bezirk der jeweils anderen Schiedsstelle erfolgt.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1)

Der Friedensrichter der Stadt Dohna übernimmt im Bedarfsfall auf der Grundlage des § 14 SächsSchiedsGütStG die Vertretung des Friedensrichters der Stadt Heidenau.

(2)

Der Friedensrichter der Stadt Heidenau übernimmt im Bedarfsfall auf der Grundlage des § 14 SächsSchiedsGütStG die Vertretung des Friedensrichters der Stadt Dohna.

(3)

Die vereinbarte Vertretungsregelung soll grundsätzlich nur dann wirksam werden, wenn der Friedensrichter der jeweiligen Gemeinde für eine Zeitdauer von mehr als 1 Monat aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, sein Amt als Friedensrichter auszuüben. Die Gemeinde, in der im Einzelfall eine Vertretung des Friedensrichters notwendig wird, teilt die Notwendigkeit der Stellvertretung und den konkreten Beginn der Vertretungsregelung der jeweils anderen Gemeinde schriftlich mit.

(4)

Die Gemeinde, in der eine Vertretung des Friedensrichters notwendig geworden war, teilt der jeweils anderen Gemeinde schriftlich mit, zu welchem Zeitpunkt die Notwendigkeit der Stellvertretung wieder endet.

## **§ 2 Aufgaben**

Mit der Übernahme der Vertretung des Friedensrichters für die jeweilige andere Gemeinde übernimmt der jeweilige Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Friedensrichters der benachbarten Schiedsstelle. Zu seinen Aufgaben gehören dabei insbesondere die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach den §§ 16 ff SächsSchiedsGütStG in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Ansprüche aus dem Nachbarrecht und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre sowie die Durchführung des Sühneversuches nach den §§ 37 ff. SächsSchiedsGütStG im Rahmen des Sühneverfahrens in den in § 380 Abs. 1 Satz 1 und 2 Strafprozessordnung genannten Privatklagesachen.

## **§ 3 Finanzielle Entschädigung**

Für die Übernahme der Vertretung des Friedensrichters der benachbarten Schiedsstelle erhält der Friedensrichter von der Gemeinde, für die die Vertretung des Friedensrichters übernommen wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe einer monatlichen Pauschale, die in den satzungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde festgesetzt ist. Mit dieser Pauschale sind insbesondere Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Telefonkosten abgegolten. Eine darüber hinaus gehende finanzielle Entschädigung gegenüber der Gemeinde, für die die Vertretung des Friedensrichters übernommen wird, ist nicht vorgesehen.

Beschränkt sich die Vertretung auf Zeiträume, die keinen vollen Kalendermonat umfassen, wird für den betreffenden Monat jeweils eine anteilige pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Aufwandsentschädigung ist bis zum 15. des darauffolgenden Kalendermonats an den Friedensrichter der benachbarten Schiedsstelle zu zahlen.

**§ 4**  
**Wirksamwerden**

(1)  
Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien wirksam.

(2)  
Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(3)  
Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4)  
Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen.

Heidenau, .....

Dohna, .....

.....  
Jürgen Opitz  
Bürgermeister  
Stadt Heidenau

.....  
Dr. Ralf Müller  
Bürgermeister  
Stadt Dohna